

**Ausführungsbestimmungen über die Organisation und
Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO)**

vom 5. Oktober 2015

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf auf Art. 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) vom 21. September 2015 folgende Ausführungsbestimmungen:

I Organisation

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet auf die verfassungsmässige Amtsdauer den Stabsleitung GFO und die Stabsmitglieder.

² Die Stabsleitung, die Leitung des Departements Sicherheit, Leitung des Departements Lage und Leitung Departements Fließgewässer und –schutz bilden den Kernstab. Die Stabsleitung GFO kann bei Bedarf nichtständige Mitglieder beiziehen.

Art. 2 Gliederung

¹ Die Gemeindeführungsorganisation gliedert sich in drei Departemente:

- Departement Sicherheit
- Departement Lage
- Departement Fließgewässer und Gewässerunterhalt

² Der Stabsleitung ist die Führungsunterstützung angegliedert.

³ Die Gliederung der Departemente (Kernstab) sowie der erweiterte Führungsstab wird in einem Organigramm im Anhang I festgelegt.

Art. 3 Leitung

¹ Die Gemeindeführungsorganisation wird durch eine Stabsleitung geführt. Diese gehört der Regel nicht dem Einwohnergemeinderat an.

² Die Stabsleitung und die Stellvertretung sind befugt, die erforderlichen Sofortmassnahmen im Rahmen des Notstandsreglements zu treffen.

Art. 4 Einsatz

¹ Der Einwohnergemeinderat verfügt den Einsatz der Gemeindeführungsorganisation.

² Bei Dringlichkeit ist die Stabsleitung oder die Stellvertretung befugt, die Gemeindeführungsorganisation oder Teile davon aufzubieten. Der Einwohnergemeinderat ist unverzüglich zu benachrichtigen.

II Aufgaben

Art. 5 Gemeindeführungsorganisation

a) Im Normalfall

Die Gemeindeführungsorganisation plant, koordiniert und kontrolliert die zivilen

Vorbereitungsmassnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde.

a) Im Ereignisfall

¹ Die Gemeindeführungsorganisation schafft die Voraussetzung, dass der Einwohnergemeinderat im Falle einer ausserordentlichen Lage die erforderlichen Entschiede rechtzeitig und sachgerecht treffen kann.

² Der Gemeindeführungsorganisation obliegen insbesondere:

- a) Sofortmassnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen
- b) die Beschaffung von Nachrichten für die Lageübersicht
- c) die Planung und Beantragung von Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen an den Gemeinderat
- d) das selbstständige Anordnen von Massnahmen in den übertragenen Bereichen
- e) die Überwachung der Ausführung und Anordnungen
- f) die Zusammenarbeit mit den zugewiesenen Hilfskräften

Art. 6 Pflichtenheft

Die Funktionsbereiche der Stabsleitung und der Departementsvorsteher des Kernstabs werden in einem Pflichtenheft umschrieben, welches der Genehmigung des Einwohnergemeinderates bedarf.

Art. 7 Dienstordnung

Die Stabsleitung erlässt für die Stabsarbeit eine Dienstordnung.

Art. 8 Ernstfalldokumentation

Die Departementsleitungen sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben ihres Funktionsbeschriebes erforderlichen Verzeichnisse über notfalls aufzubietende bzw. verfügbare Organisationen, Personen und sachlichen Mittel sowie deren Standorte anzulegen und ständig nachzuführen.

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Unterstellungen

Für die Zeit des Einsatzes kann der Einwohnergemeinderat der Gemeindeführungsorganisation alle für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage geeigneten und verfügbaren Dienststellen, Organisationen und Personen in der Gemeinde unterstellen.

Art. 10 Entschädigungen und Spesenvergütungen

¹ Die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation, welche nicht der kantonalen Personalverordnung unterstehen, werden gemäss dem Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Einwohnergemeinderates und der Kommissionen der Einwohnergemeinde entschädigt.

² Freiwillige Angehörige des San Picketts werden gemäss Ansatz der Feuerwehr entschädigt.

Art. 11 Versicherung

¹ Die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation und freiwillige des San Picketts sind im Rahmen der Kollektivunfallversicherung der Gemeinde gegen die Folgen von Betriebsunfällen sowohl im Übungseinsatz als auch im Ernstfall (ausgenommen Kriegereignisse) versichert.

² Für Haftpflichtfälle besteht die Haftpflichtversicherung der Einwohnergemeinde.

Art. 12 Geheimhaltung

Angehörige und Personal der Gemeindeführungsorganisation unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Verstösse werden gemäss Art. 320 StGB geahndet.

IV Inkraftsetzung

Art. 13 Inkraftsetzung

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann diese Ausführungsbestimmungen in Kraft treten. ¹ Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 21. April 1997 und allfällig in dieser Angelegenheit zwischenzeitlich gefällten Beschlüsse nichtig.

Alpnach Dorf, 5. Oktober 2015

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident
Heinz Krummenacher

Der Gemeindegeschreiber
Urs Vogel

¹ Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2016